Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Neu-Anspach - Stadtteil Anspach

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Rettungswache DRK"

Öffentliche Auslegung mit Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach hat in ihrer Sitzung am 19.05.2022 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Rettungswache DRK" im Stadtteil Anspach gefasst.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird durch die zeichnerische Darstellung bestimmt (s. Abb.)

Gegenstand des Vorhabens ist die Errichtung einer Rettungswache. Ziel der Bauleitplanung ist es, im bisherigen Außenbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau dieser Rettungswache des Deutschen Roten Kreuzes zu schaffen. Das Vorhaben wird im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB vorbereitet.

Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus den Darstellungen des RegFNP. Aufgrund der geringen Größe des Plangebiets wird davon ausgegangen, dass eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich bzw. im Zuge einer Berichtigung zu gegebener Zeit möglich ist. Im Hinblick auf die derzeitige Lage im Außenbereich ist ein reguläres 2-stufiges Bebauungsplanverfahren erforderlich.

Nach § 2 (4) BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, im Rahmen derer die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Darlegungen der Ziele und Zwecke der Planung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung mit Umweltbericht liegt gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

23.10.2023 bis einschließlich 24.11.2023

bei der Stadtverwaltung der Stadt Neu-Anspach, Bahnhofstraße 26, 61267 Neu-Anspach, beim Fachbereich Bauen, Wohnen und Umwelt, Zimmer E.12 öffentlich aus und kann während der allgemeinen Dienststunden

montags, mittwochs, donnerstags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr nachmittags von 13:30 Uhr – 15:30 Uhr dienstags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr nachmittags von 13:30 Uhr – 18:00 Uhr freitags von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Andere Termine sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden offengelegt:

Flächennutzungsplan der Stadt Neu-Anspach

Bestandsbeschreibung mit Bewertung der Umweltauswirkungen (Begründung)

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB sind Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen eingegangen, die ebenfalls ausgelegt werden:

Abwasserverband zu Entwässerung,

Hochtaunuskreis zu Artenschutz, Umweltbericht, Klimaschutz, Ausgleichsmaßnahmen und Immissionsschutz.

RP zu Umweltbericht, Bodenschutz und Entwässerung.

Während des o.g. Zeitraumes besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme und zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung von Anregungen und Hinweisen.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 2 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Auf die zudem bestehende Einsichtnahmemöglichkeit auf digitalem Wege wird ausdrücklich hingewiesen. In dem o.g. Zeitraum können die Planungsunterlagen entsprechend § 4a (4) BauGB zudem über das zentrale Internetportal des Landes Hessen http://bauleitplanung.hessen.de und auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach unter www.neu-anspach.de unter der Rubrik Bauen & Umwelt/Stadtentwicklung Stadtplanung/Bebauungspläne/ Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen und abgerufen werden.

Über den Inhalt der Planung wird auf Verlangen telefonisch Auskunft gegeben. Zudem wird angeboten, die Planunterlagen elektronisch zur Einsicht zu verschicken.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen unter info@buerothomas.com oder auf postalischem Weg abgegeben oder bei der Stadtverwaltung zu Protokoll gegeben werden

Nach § 3 (2) Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird auch darauf hingewiesen, dass vorgelegte Stellungnahmen zum Vollzug der Abwägung nach § 1 (7) BauGB in öffentlicher Sitzung (bei Bürgern anonymisiert) behandelt werden. Die Daten stellungnehmender Bürger werden dauerhaft gespeichert. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4b BauGB das Büro Dr. Thomas, Bad Vilbel mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Neu-Anspach, den 13.10.2023

DER MAGISTRAT

